

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach vom 19.März 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2020 (Amtsblatt Nr.66):

Satzung zur Änderung der der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

1. In § 10 Abs. 1 S. 2 wird der Betrag „**1,98 €**“ durch den Betrag „**2.64 €**“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 9 wird der Betrag „**0,20 €**“ durch den Betrag „**0,39 €**“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 wird die Definition

„g_N = Kostenaufwand für die Elimination von 1 kg Stickstoff in der Kläranlage, maßgebend bei einer Schmutzwassergebühr von 1,98 € mit einer Höhe von 4,66 €/kg/N“.

ersetzt durch die Definition:

„g_N = Kostenaufwand für die Elimination von 1 kg Stickstoff in der Kläranlage, maßgebend bei einer fiktiven Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab von 3,21 € mit einer Höhe von 6,61 €/kg/N.“

§ 2

Die Satzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schwabach, den

Reiß
Oberbürgermeister